



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

GZ VII 3-028-f-01-01-00007#2025-00016

Nur per E-Mail

Untere und Obere Bauaufsichtsbehörden
gemäß Verteiler

nachrichtlich: HMLU (Referat II 4)

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Staiger
Telefon 0611 815-2957
E-Mail bauaufsicht@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 05.03.2026

Weiterführende Informationen zu den Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) nach BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Hinweisen über die rechtlichen Änderungen im Umgang mit WEA in der HBO vom 25.11.2025 möchten wir Sie hiermit auf den inhaltlichen Umfang der Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörden hinweisen, die bei Anträgen auf Erstgenehmigung von **WEA** mit mehr als 50 m Höhe nach der Anlage der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde nach §§ 4, 10 Abs. 5 BImSchG angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 5 BImSchG holt die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen aller Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Da auch der Aufgabenbereich der unteren Bauaufsichtsbehörden berührt wird, sind sie im Rahmen dieser Stellungnahme gehalten mitzuteilen, ob anlagenbezogene öffentlich-rechtliche Vorschriften nach dem Bauplanungs- oder Bauordnungsrecht dem Vorhaben entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Entgegenstehen bedeutet, dass ein ernsthafter Zweifel an der (gegenwärtigen und zukünftigen) Einhaltung der betreffenden Vorschriften besteht (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 108. EL August 2025, BImSchG § 6 Rn. 28). Dabei sind alle materiellen Anforderungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, die das Vorhaben betreffen, zu betrachten, unabhängig vom Prüfprogramm in einem Baugenehmigungsverfahren. Durch die fachbehördliche Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde muss die BImSchG-Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt werden zu prüfen und zu entscheiden, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hinsichtlich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts vorliegen. Sollten die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung noch nicht vorliegen, kommt nach § 12

Abs. 1 S. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG die Aufnahme von einer oder mehreren Bedingungen oder Auflagen in Betracht, die von der BImSchG-Genehmigungsbehörde – anders als bei der Baugenehmigung (vgl. § 74 Abs. 3 Satz 3 HBO) – stets begründet werden müssen (§ 39 HVwVfG). Sofern die untere Bauaufsichtsbehörde solche Nebenbestimmungen empfiehlt, muss sie dies entsprechend begründen. Soweit in der Stellungnahme die Aufnahme einer Nebenbestimmung angeregt wird, muss sie zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG (u.a. Bauordnungsrecht) erforderlich sein und darf nicht nur den Gesetzesinhalt der HBO wiedergeben. Reine Verweise auf die Gesetzeslage nach der HBO können lediglich als Hinweise aufgenommen werden.

Die Abgrenzung zwischen **Maschinenteilen** und Teilen von WEA, die keine Maschinenteile sind, ist bei der Stellungnahme zu beachten. Nur soweit eine WEA ganz oder teilweise dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie bzw. deren bundesrechtlicher Umsetzung durch die Maschinenverordnung (9. Produktsicherheitsverordnung) unterfällt, ist der Anwendungsbereich der HBO nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 und Satz 2 HBO auf die dort aufgeführten Vorschriften der HBO begrenzt. Für die übrigen Teile einer WEA bleibt es bei der Geltung der gesamten HBO.

Es gehört nicht zur Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde, die Konformität bzw. den Inhalt der Konformitätserklärung zu prüfen. Für die Einordnung als **Maschinenteil** reicht bereits die Information aus, dass für bestimmte Teile eine Konformitätserklärung vorgelegt wird. Sollte sich später herausstellen, dass die (Vorab-)Konformität unzureichend war (z. B., weil das Fundament doch kein Maschinenteil ist), muss die Bauherrschaft die entsprechenden Bescheinigungen und Nachweise für die WEA nach HBO der Genehmigungsbehörde nachreichen. Diese informiert die untere Bauaufsichtsbehörde nachrichtlich. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird hiervon jedoch nicht beeinträchtigt.

Die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Einhaltung von Vorschriften der HBO zu **Maschinenteilen** ist auf die in § 1 Abs. 2 S. 2 HBO aufgeführten Vorschriften begrenzt und darf keine bauordnungsrechtlichen Verfahrensvorschriften betreffen.

Auch wenn eine umfassende hoheitliche Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen seit der Änderung der HBO durch das Baupaket I nicht mehr stattfindet, hat die untere Bauaufsichtsbehörde **bei WEA** anhand des Antrags und der vorgelegten Unterlagen auf der Grundlage eigener Sachkenntnis (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, a.a.O., BImSchG § 10 Rn. 109, 110) in ihrer Stellungnahme über das Bauplanungsrecht hinaus ihre Einschätzung über die Einhaltung derjenigen Vorschriften in der HBO aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 5 BImSchG mitzuteilen, die dem Vorhaben nicht entgegenstehen dürfen und von der Bauherrschaft eigenverantwortlich einzuhalten sind. Dies sind jedenfalls Hinweise auf das Einhalten von standortspezifischen Vorschriften der WEA zu den Abstandsflächen und Abständen nach § 6 HBO¹ und zur Vorlage der Standsicherheitsnach-

¹ Die Abstandsfläche einer WEA im Außenbereich ermittelt sich aus $0,2 \times$ Gesamthöhe (§ 6 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs. 5 HBO). Die Gesamthöhe ergibt sich aus Nabenhöhe plus Rotorradius. Der Kreis, auf dem sich die nach oben stehende Rotorblattspitze um die WEA dreht, senkrecht projiziert auf die Geländeoberfläche, stellt die fiktive Außenwand der WEA dar und bildet den Ausgangspunkt für die Abstandsflächenberechnung. In den meisten Fällen ist die vom Rotor überstrichene Fläche größer als die sich nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO ergebene Fläche, denn zum Baugrundstück ist nicht nur die vom Fundament überbaute Fläche zu rechnen,

weise (Typenprüfung sowie Baugrundgutachten oder eine von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigte Einzelstatik) vor Baubeginn (§§ 68, 69 Abs. 3 HBO).

Bei **Maschinenteilen** gelten die vorgenannten Vorschriften nach § 1 Abs. 2 S. 2 HBO entsprechend. Für Maschinenteile ergibt sich aus § 69 Abs. 3 HBO, dass Bauvorlagen spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte einzureichen sind. Dazu gehören nicht die Standsicherheitsnachweise, da § 1 Abs. 2 S. 2 HBO nicht auf § 68 HBO verweist. Auch bei Maschinenteilen ist in der Stellungnahme auf das Bauplanungsrecht einzugehen (z.B. § 35 Abs. 5 S. 2 und S. 3 BauGB).

Darüber hinaus kann es allgemein **bei WEA** zweckmäßig sein, in der Stellungnahme Hinweise auf die Gesetzeslage zu Pflichten der Bauherrschaft nach der HBO aufzunehmen, die für die untere Bauaufsichtsbehörde in ihrer späteren Funktion als bauüberwachende Behörde nach der Errichtung der WEA relevant werden können. Hier kommen jedenfalls Hinweise auf der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegende Unterlagen in Betracht. Dies sind bspw. die Absteckungsbescheinigung nach § 75 Abs. 2 HBO, die Baubeginnsanzeige nach § 75 Abs. 3 HBO vor Baubeginn sowie - soweit es sich nicht um Maschinenteile handelt - die Standsicherheitsnachweise nach § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBO.

Einschätzungen zu und Hinweise auf Aspekte des Eisfalls/Eiswurfs², des Brandschutzes³, der Löschwasserversorgung und zu wiederkehrenden Prüfungen sind nicht in die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde aufzunehmen, **unabhängig davon, ob Teile einer WEA als Maschinenteile anzusehen sind**. Für diese Aspekte bestehen keine Rechtsgrundlagen in der HBO (mehr).

Auch **bestehende WEA** gelten nicht mehr als Sonderbauten, so dass sie keiner Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung unterworfen sind. Soweit die Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung als Nebenbestimmung in einen bestandskräftigen Bescheid aufgenommen wurde, ist die Nebenbestimmung wirksam, auch wenn sich die Rechtslage inzwischen geändert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Staiger

sondern auch die vom Rotor überstrichene Fläche. Daher liegen die Abstandflächen meistens auf dem Baugrundstück selbst und es bedarf hierfür keiner öffentlich-rechtlichen Sicherung insbes. durch eine Baulast. Wegen der Einzelheiten wird auf S. 57 f. der „Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen“ für die Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz des Hessischen Ministerium für Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), Stand April 2025, verwiesen, die mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum abgestimmt ist. Sie ist verfügbar unter https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Anleitung_zur_Erstellung_der_Antragsunterlagen_fuer_Windenergieanlagen_Stand_10.04.2025.pdf.

² Eisfall/Eiswurf betrifft die Gondel und die Rotoren, die Maschinenteile sind. Dadurch ist § 3 HBO nicht anwendbar (vgl. die Rückausnahme in § 1 Abs. 2 S. 2 HBO, in der § 3 HBO nicht aufgeführt wird).

³ Für weitergehende brandschutzrechtliche Anforderungen der HBO findet sich keine Rechtsgrundlage, weil WEA keine Gebäude sind. Für die Löschwasserversorgung sind die Gemeinden zuständig (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz).